

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1922)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Expedition bestellt Fr 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das *Ausland*, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
 Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
 Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
 Rüber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die erste hl. Kommunion der Kinder. — St. Fidelis v. Sigmaringen. — Produktion des Kreis-Cäcilienvereins Luzern. — Kirchen-Chronik. — Der Herz-Jesu-Priesterkongress zu Freiburg. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Die erste hl. Kommunion der Kinder.

(Schluss.)

Der hl. Thomas und die Notwendigkeit der hl. Kommunion.

In schärfsten Gegensatz zu obiger Darstellung setzt sich die Behauptung: „Dass der Empfang der Eucharistie nicht so notwendig ist wie die Taufe, d. h. also zum Heil schlechthin und absolut nicht notwendig ist, betont der hl. Thomas wiederholt.“ Dieser Satz bedarf allerdings keiner Widerlegung. Er steht in offenem Widerspruch zur Lehre des göttlichen Heilandes: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht essen und sein Blut nicht trinken werdet, so werdet ihr das Leben nicht in euch haben.“ Also ohne hl. Kommunion kein Leben, sagt der göttliche Lehrmeister!

Obige Behauptung steht in ebenso scharfem Widerspruch zur Lehre der katholischen Kirche, welche im Catechismus romanus klar lehrt, dass niemand die heiligmachende Gnade erlange, ohne vorher wenigstens im Verlangen und Votum dieses Sakrament empfangen zu haben. Wörtlich dasselbe wie der Catechismus romanus lehrt der hl. Thomas (3 q 79 a 1). Wir wollen nur kurz diesen einen Artikel darlegen, um zu sehen, dass das ganze Heil des Menschen von der hl. Kommunion abhängt. Im *sed contra* beruft sich der Heilige auf das Wort des Heilandes: „Das Brot, das ich geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt“. Christus ist im Altarsakrament, er ist das Ziel und die Quelle aller Sakramente, aber er ist im Sakrament unter der Gestalt des Brotes, er ist dort als übernatürliches Brot, er ist dort als Fleisch, das als Osterlamm und Opferspeise gegessen werden muss. Also alle Sakramente, die hl. Eucharistie selbst, sind auf die Kommunion hingeordnet. Die Taufe heisst die Türe der Sakramente, weil durch sie der Mensch die Fähigkeit erhält, die andern Sakramente der Kirche zu empfangen (3 q 63 a 6), also auch zu kommunizieren. Durch die Heilswirkung aller Sakramente geschieht die Vorbereitung, die Eucharistie ... zu empfangen (3 q 73 a 3). Das Sakrament

der Taufe ist auf den Empfang der Eucharistie hingeordnet. Durch die Beicht und durch die letzte Oelung gleichfalls wird der Mensch vorbereitet auf den Empfang des Leibes Christi (3 q 65 a 3). Also alle Sakramente ordnen auf den Empfang der Eucharistie hin, auf die hl. Kommunion. Aus der Eucharistie als Opferfleisch des Gekreuzigten, der genossen werden muss, fliesst in uns das Leben, die Gnade, alle Wirkungen der Verdienste des Kreuzes. So folgert denn der hl. Thomas (q 79 a 1 sc), weil Christus das Brot und das Fleisch für das Leben der Welt ist (also Hinordnung zum himmlischen Gastmahl), das geistige Leben jedoch durch die Gnade gelebt wird, deshalb wird durch dieses Sakrament die Gnade mitgeteilt, und zwar als Sakrament des Brotes und Fleisches, also durch die Kommunion. Wir kommen zum Hauptteil des Artikels, in dem der hl. Thomas *ex professo* die Frage behandelt, ob dieses Sakrament die Gnade mitteile. Thomas sagt nun: Dieses Sakrament enthält Christus, und wie Christus, indem er in die Welt kam, der Welt das Leben der Gnade brachte, so wirkt er im Menschen das Leben der Gnade, indem er sakramentell in den Menschen hineinkommt (also durch die Kommunion), gemäss dem Ausspruch bei Joh. VI: Wer mich isst, wird leben um mein willen (also durch die Kommunion das Leben).

Im zweiten Argument sagt Thomas, dass die Wirkung des Leidens Christi in der Welt durch dieses Sakrament im einzelnen Menschen aufträte. Aber wie geschieht das? Indem du, wie Chrysostomus sagt, so zum fruchtbaren Kelch hintrittst, als ob du aus der Seite Christi selbst trinken würdest. Also durch die Kommunion wird das Leiden Christi und seine Wirkungen zugeeignet.

Im dritten Argument sagt Thomas, dass dieses Sakrament, weil es als Speise und Trank dargereicht wird, alle jene Wirkungen für das übernatürliche Leben hervorruft, welche die leibliche Speise für das körperliche Leben habe. Also auch diese Gnadewirkungen alle aus der Eucharistie als Speise, als Kommunion.

Thomas macht sich nun selbst die Einwendung: Die Nahrung setzt das Leben voraus, das übernatürliche Leben hat man aber durch die Gnade, also kann dieses Sakrament, weil es eine Nahrung ist, die Gnade nicht geben. Die von Thomas gegebene Lösung trifft nun unsere Frage im innersten Kern: „Dieses Sakrament hat aus sich selbst die Kraft, die Gnade zu verleihen: und

niemand hat die Gnade vor dem Empfang (Kommunion) dieses Sakramentes ausser durch irgendein Votum desselben, erweckt entweder durch sich selbst, wie bei den Erwachsenen, oder durch das Votum der Kirche, wie bei den Kindern. Es rührt daher aus der wirksamen Kraft dieses Sakramentes her, dass man durch das Votum desselben die Gnade erlangt, durch welche man übernatürlich belebt wird. Wenn man dann wirklich kommuniziert, so wird die Gnade vermehrt und das geistige Leben vervollkommenet.“

Das Votum ist also ein Ersatz für die wirkliche Kommunion, und ist also ein Verlangen nach der wirklichen Kommunion, es ist ein Wille zu kommunizieren. Die Wirkung eines Sakramentes kann ja schon erreicht werden durch das Votum, das Sakrament zu empfangen (3 q 73 a 3). Dieses rechtfertigende Votum ist ein wirkliches Votum beim Erwachsenen, denn Thomas setzt es gleich dem Taufvotum beim Erwachsenen (3 q 73 a 3; q 68 a 2). Beim Erwachsenen wirkt aber nur ein wirkliches Taufvotum, ein Verlangen die Taufe zu empfangen, ob es explicite oder implicite sein müsse, bleibe hier dahingestellt. Das wirkliche Votum zu kommunizieren beim Erwachsenen setzt nun Thomas gleich dem Votum der Kirche, das diese hat für das Kind in bezug auf den Empfang der hl. Kommunion. Also ist auch dieses Votum der Kirche ein wirkliches Votum, ein geistiger Akt der Kirche, ein Wollen der Kirche (3 q 73 a 3), ebenso real und wirklich, wie der Glaube der Kirche, der bei der Taufe des Kindes da sein muss (q 73 a 3), denn er tritt ein in die Wirksamkeit der Taufe selbst (3 q 39 a 5). Diesen Glauben und dieses Kommunionverlangen kann die Kirche haben für das Kind bei der Taufe, vor der Taufe steht jedoch das Kind nicht im Bereich der Kirche, und so kann sie kein Votum haben für das ungetaufte Kind, sondern da ist die Taufe in Wirklichkeit nötig, nicht aber die Kommunion, weil das Verlangen der Kommunion genügt. Deshalb ist die Kommunion nicht *hōc modo*, nicht auf diese Weise nötig wie die Taufe beim Kinde (3 q 73 a 3), bei den Erwachsenen ist jedoch die Kommunion ganz gleich notwendig wie die Taufe, entweder im wirklichen Empfang, oder wenigstens im Verlangen (3 q 80 a 11, bes. ad 2).

Das Gleiche lehrt Thomas ausdrücklich in der viel missverstandenen Quaestio 65 a 4, wo er die Sakramente in zwei Gruppen teilt: Taufe, Beicht und Weihe seien notwendig, wie die Speise zum Leben, dagegen zum besseren Erreichen des Zieles seien notwendig Firmung, letzte Oelung und Ehe. Die hl. Kommunion erwähnt er absichtlich nicht, um von ihr das immer Wiederholte zu sagen: Jene Worte des Herrn, wo er die Kommunion der Taufe in Bezug auf Notwendigkeit gleichstellt, beziehen sich auf den geistigen Empfang (in welchem das Votum eingeschlossen ist, 3 q 80 a 11) und nicht auf den nur sakramentalen Empfang (3 q 65 a 4 ad 2). Die ganz gleiche Lehre vertritt er schon im Jugendwerk des Sentenzenkommentars in 4 d 9 q 1 a 1 qc 2 sol 2 ad 1, ad 2, ad 3.

Die Kirche hat wohl den Wortlaut ihrer Lehre aus Thomas übernommen, wenn das Tridentinum sagt, die sakramentale Kommunion sei den Kindern nicht

nötig und wenn der Catechismus rom. sagt, das Verlangen und Votum der hl. Kommunion sei jedermann nötig, um überhaupt die heiligmachende Gnade zu erlangen.

Ein Wille zu kommunizieren und ein Streben und Verlangen darnach ist aber gewiss eitel, wenn es bei gegebener Gelegenheit nicht erfüllt wird (3 q 80 a 11).

Dieser so klaren Lehre des hl. Thomas über das Votum entgegnet man: „Er redet von einem Votum, das nur in uneigentlichem, tropischem Sinne Votum genannt werden kann und das sich bezieht nicht auf die sakramentale Kommunion, sondern auf das eucharistische Sakrament als Zweck und Ziel aller Sakramente und auf den nur geistigen Genuss dieses Sakramentes.“ „Dieses Votum ist im Vergleich zur Taufe und Taufgnade, zur Gnade der Rechtfertigung überhaupt ein logisches Prius und ist die spiritualis manducatio.“

Also das uneigentliche Votum ist identisch mit der spiritualis manducatio, mit dem geistigen Genuss des Sakramentes. Auf was bezieht sich dieses Votum? Nicht etwa auf die sakramentale Kommunion, sondern wiederum auf den geistigen Genuss des eucharistischen Sakramentes, also auf die manducatio spiritualis. Diese ist aber wieder ein Votum im uneigentlichen Sinne, sie bezieht sich also wieder auf eine manducatio spiritualis und so weiter bis ins Unendliche. Aber ein Votum, das sich auf eine unendliche Kette von Akten bezieht, ist überhaupt kein Votum mehr, kein „eigentliches“ und kein „uneigentliches“ und es bezieht sich auch nicht mehr „nur ganz von weitem“ auf die Kommunion, sondern überhaupt nicht mehr, und es ist kein „logisches Vorher“ und kein „logisches Nachher“, sondern logischerweise ein Widerspruch.

Das göttliche Gebot der frühen Kinderkommunion und die kirchliche Autorität.

Die katholische Kirche kann das göttliche Gebot nicht aufheben, sie kann auch nicht vom göttlichen Gebote dispensieren. Die Kirche hat aber die Macht, das göttliche Gebot unfehlbar zu erklären und authentisch zu interpretieren. Beim göttlichen Gebote der hl. Kommunion haben wir nun eine authentische Interpretation der Kirche, welche besagt, dass beim Erwachen der Vernunft, wenn das Kind sündigen kann, eine innere Notwendigkeit für das Kind bestehe, zu kommunizieren, damit es die Gnade der Kinder Gottes nicht verliere. Die Kirche hat es nicht in ihrer Gewalt, die Gefahren, die allgemein dem Kinde beim Erwachen der Vernunft drohen, zu beseitigen, sie kann also die Notwendigkeit der hl. Kommunion für diesen Zeitpunkt nicht aufheben. Deshalb kann sie wohl diese innere Notwendigkeit der Kommunion für den erwachenden Menschen konstatieren und erklären, dass jetzt das göttliche Gesetz urgieren, sie kann aber nicht erklären, dass trotz dieser inneren Notwendigkeit die Kinder allgemein bis zum neunten Lebensalter mit der Kommunion zuwarten dürfen oder gar müssen, denn sonst würde sie einesteils gegen das urgierende göttliche Gebot verstossen und andererseits würden ungezählte Kinder wegen Mangel der göttlichen Speise ihre Unschuld verlieren und ins Laster stürzen.

Deshalb lehnt es die Kirche entschieden ab, die erste hl. Kommunion der Kinder auf ein reiferes Alter oder auf ein fest bestimmtes Alter anzusetzen. In seinem Kinderkommunion-Dekret sagt der Papst klar und scharf: „Aus dem allem ergibt sich, dass das Alter der Unterscheidung für die Kommunion dasjenige ist, in welchem das Kind das eucharistische Brot vom gewöhnlichen leiblichen Brot zu unterscheiden versteht, so dass es mit Andacht zum Altar hintreten kann. Also nicht eine vollständige Kenntnis der Glaubenswahrheiten wird erfordert, da einige Grundelemente, d. h. einige Kenntnis, genügen, auch nicht der volle Vernunftgebrauch, da ein Beginn desselben, d. h. einiger Vernunftgebrauch, hinreicht. Daher ist es gänzlich zu missbilligen, dass man die Kommunion weiter hinausschiebe und für den Empfang derselben ein reiferes Alter festsetze; und der Apostolische Stuhl hat dieses Verfahren mehrmals verurteilt. So hat Papst Pius IX. seligen Andenkens durch Brief des Kardinals Antonelli an die Bischöfe Frankreichs, datiert vom 12. März 1866, scharf die in gewissen Diözesen überhandnehmende Gewohnheit missbilligt, die erste Kommunion auf reifere und zwar fest bestimmte Jahre hinauszuschieben.“*

Die Stellung der Kirche ist hier scharf und klar. Das göttliche und das kirchliche Recht der frühen Kinderkommunion ist zwingendes Recht, und die Bischöfe können es nicht abändern. So haben denn viele Diözesen, z. B. die Diözese Lausanne-Genf, einfach erklärt, bei ihnen gelte das allgemeine Kirchenrecht. Die Diözese Basel bestimmte als Uebergangsbestimmung, die Kinder nicht mehr über das 11. Altersjahr hinaus auf die erste hl. Kommunion warten zu lassen. Wir haben also hier eine negative Grenze nach oben als Uebergangsbestimmung, dabei ist aber nach unten dem päpstlichen Dekret und dem allgemeinen Kirchenrecht der volle Spielraum gelassen.

Wir könnten leicht die Nachweise aus Schweizer-Diözesen vermehren, welche uns beweisen, dass für die Schweiz als solche kein päpstlicher Erlass besteht, der das Pflichtalter für die erste Kinderkommunion auf das 9. Lebensalter festsetzt. Ebenso bestehen auch im weitaus grössten Teil der Schweiz keine Diözesan-Gesetze, welche den Beginn der Pflicht des Empfanges der ersten hl. Kommunion auf das dritte Schuljahr festsetzen. Wir haben also in der Schweiz nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, einzutreten für die volle Durchführung des göttlichen und kirchlichen Gesetzes der frühen Kinderkommunion. Gewiss mag es Verhältnisse geben, in denen es einfach unmöglich ist, das göttliche und kirchliche Gesetz genau zu erfüllen, und da kann der Diözesanbischof im Einverständnis mit dem Apostolischen Stuhle bestimmen, was geschehen soll. Damit ist aber das göttliche und kirchliche Gesetz nicht aufgehoben, sondern nur in seiner Auswirkung durch die Not der Verhältnisse behindert. Gerade in solchen Gegenden wäre es ein besonderes Verdienst, immer und immer wieder auf

* Wir folgen hier immer der Uebersetzung des Dekretes, die offiziell in unserer Diözese dem Volke verlesen wurde und sich so in der Hand der Geistlichkeit findet.

die Heiligkeit und Wichtigkeit des göttlichen und kirchlichen Gesetzes hinzuweisen, um ihm nach und nach zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Seele des Kindes kennt kein Alter. Wenn sie einmal zu eigener Tätigkeit erwacht ist, ist sie in Bezug auf das letzte Ziel jedem Erwachsenen gleichgestellt, und sie muss selbst ihr Heil wirken, und die nötigen Mittel zum Heile anwenden ganz gleich wie der Erwachsene. Ein Erwachsener, der jahrelang nicht kommuniziert, würde sich gewiss schwerer Gefahr aussetzen, seinen Gnadenzustand zu verlieren (wir sehen hier ab vom positiv rechtlichen Ostergebot).

Für das Kind bestehen aber besondere Gefahren und eine besondere Notwendigkeit, wie der Papst sagt, und es „bedarf jener geheimnisvollen Speise wegen der so zahlreichen Nachstellungen und Gefahren dieser Zeit im höchsten Grade“. Also ist das Kind umso mehr verpflichtet, möglichst bald zu kommunizieren und nicht durch jahrelanges Warten sein Seelenheil der grössten Gefahr auszusetzen. Der Kirche ist daher nicht ein bestimmtes Alter, sondern der Zeitpunkt des Erwachens der Vernunft ausschlaggebend. So sagt Pius X. im Kommunion-Dekret, wenn das Kind anfangs Vernunftschlüsse zu ziehen, d. h. etwa im siebenten Jahr, sei es etwas später oder etwas früher, dann sei es zur hl. Kommunion verpflichtet. Ganz gleich regelt der Codex die Frage. Es ist ein Irrtum, zu meinen, die Zeitbestimmungen des Dekretes seien im neuen Kirchenrecht weggefallen. In den Canones 854 und 859 verpflichtet es allgemein die Kinder zum Empfang der heiligen Kommunion beim Auftreten des Vernunftgebrauches und im Can. 88 § 3 wird gesagt, dass nach vollendetem siebenten Altersjahre der Vernunftgebrauch vorausgesetzt werde. Also beginnt auch nach dem neuen Kirchenrecht die Kommunionpflicht mit dem siebenten Altersjahr (Can. 88) oder etwas früher oder später je nach dem Auftreten des Vernunftgebrauches. So hat auch die Interpretationskommission am 3. Januar 1918 entschieden, dass die Osterpflicht der Kinder schon vor dem vollendeten siebenten Altersjahr bestehen könne, da im Can. 859 § 1 ausdrücklich vom tatsächlichen Vernunftgebrauch gesprochen werde. (Archiv für k. Kirchenrecht 1919 S. 62.)

Die Grundlage des Ostergebotes ist das göttliche Gebot, das Ostergebot selbst ist jedoch kirchlichen Rechtes, das im Tridentinum (Sess. 13, Can. 9) zur kirchlichen Lehre erhoben wurde, wie wir das schon in unserem ersten Artikel erklärt haben.

Es ist kirchenrechtlich feststehend, dass die Zulassung der Kinder zur ersten hl. Kommunion kein Pfarrrecht ist. Schon vor dem Kommuniondekret Pius X. schrieb z. B. Wernz im Jus Decretalium 1899 II S. 1043: „Ja sogar auch die Zulassung zur ersten hl. Kommunion auch in privater Weise und ausserhalb der österlichen Zeit ist nach allgemeinem Rechte gewiss nicht ausschliesslich Sache des Pfarrers.“ Pius X. ist hierin nicht minder bestimmt: „Dem Vater oder denjenigen, die seine Stelle vertreten, und dem Beichtvater kommt es nach dem Römischen Katechismus zu, das Kind zur ersten Kommunion zuzulassen.“ Der Codex sagt dasselbe im

Can. 853 und 854 § 4, nur stellt er den Beichtvater noch vor die Eltern. Dass diese Rechte durch das Aufsichtsrecht des Pfarrers nicht aufgehoben werden, ist ohne weiteres klar. Die 71. Frage der Diözesanrelationen lautet nach den Acta Apostolicae Sedis (1918 S. 499): „... Ob die Pfarrer dafür besorgt und unablässig bemüht seien, dass gemäss Can. 854, bei Wahrung der den Eltern und Beichtvätern gebührenden Freiheit über die genügende Vorbereitung der Kinder zur ersten hl. Kommunion zu urteilen, eben die Eltern ihre Pflicht nicht vernachlässigen, und dass andere Missbräuche sich nicht einschleichen.“ Es ist eben eine schwere Pflicht der Beichtväter und der Eltern, die Kinder zu disponieren und sie zur ersten hl. Kommunion zu führen, und der Pfarrer muss sorgen, dass die Eltern diese Pflicht erfüllen.

Wir möchten hier noch die Rechte und Pflichten des Pfarrers besonders betonen, es sind heiligste Gewissensfragen! Er ist Erzieher, er ist Religionslehrer, er ist Beichtvater, er ist Seelsorger, er ist Pfarrer. Wegen allen diesen Titeln ist er nicht nur berechtigt, sondern im Gewissen verpflichtet, die Kinder beim Erwachen der Vernunft zu unterrichten, zu disponieren und quamprimum zur hl. Kommunion zu führen. Ja er muss auch wachen und sorgen, damit die Eltern ihre Pflicht tun, die Kinder beim Erwachen der Vernunft vorbereiten und zur Kommunion führen. Dabei soll aber unbedingt, wie es oben heisst, die Freiheit der Eltern und Beichtväter bezüglich der Kinderkommunion gewahrt und respektiert werden. Ueber all das muss der Pfarrer das Volk auch aufklären. Er muss auch sorgen, dass die Gesetze ins Fleisch und Blut des Volkes übergehen. Uns scheint, der Pfarrer erleichtere sich seine schweren Pflichten sehr, wenn er die Eltern und Erzieher in dieser Sache gut aufklärt und möglichst darauf dringt, dass das kleine Kind beim ersten Kommunionempfang von der Mutter oder dem Vater oder wenigstens von Erwachsenen begleitet werde. Dadurch hätte er doch sofort die nötige Gewissheit, dass das Kind nicht unvorbereitet zur hl. Kommunion hingeht.

Wir reden hier immer von der privaten Zulassung zur hl. Kommunion. Nebstdem kann ganz gut die feierliche öffentliche Zulassung bestehen, und als Vorbereitung daraufhin bestimmen vielfach die Diözesangesetze, in welchen Klassen der Kommunionunterricht in den Schulen erteilt werden muss, wie z. B. in unserer Diözese. Die Unterscheidung der privaten von der öffentlichen feierlichen Kommunion ist anerkannt, und findet sich auch in Kongregationsentscheiden (vgl. Die Kinderkommunion von Dr. Josef Hafen S. 115).

Soeben lesen wir im Korrespondenzblatt für die römisch-katholische Pfarrei Bern vom 6. Mai 1922 folgende Begebenheit, die sich irgendwo, der Ort ist nicht genannt, abgespielt hat: ... Die alte Frau erzählte vom Tode ihres kleinen Enkels, den sie, nachdem ihre Tochter gestorben war, zu sich genommen hatte. Es musste ein gar lieber, frommer und begabter Knabe gewesen sein, der kleine Heinrich. ... Als er kaum erst fünf Jahre alt war, hatte sie ihn ... zu sich nehmen müssen. ... Da sie des Morgens zur Kirche ging, war der Kleine erwacht

und rief: „Grossmutter, wo gehst du hin?“ „Ich gehe zur Kirche.“ „Was machst du denn dort? Es ist ja noch ganz dunkel.“ — „Ich will zur hl. Kommunion gehen.“ — „Was ist denn das?“ „Ja, Kind, das verstehst du noch nicht; da kommt das liebe Jesuskind in mein Herz, weisst du, wie zu deinem lieben Mütterchen, bevor es eingeschlafen ist für immer.“ „Ich will auch mitgehen zum lieben Jesuskind!“ „Wenn du grösster sein wirst! — Jetzt bleib schön ruhig ... und lass mich gehen. Ich komme bald wieder.“ — Wie ich dann heim kam, stand Heinrich in seinem Bettchen auf und breitete mir die Arme entgegen. „Grossmutter! Lass dich lieb haben, der liebe Jesus ist bei dir!“ — Der Frau liefen die dicken Tränen über die Wangen. An diesem Tage erkrankte der Knabe. Der Arzt gab gleich von Anfang an keine Hoffnung. Als der Knabe abends im heissen Fieber in seinem Bettchen lag, bat er mich so dringend: „Grossmutter, geh doch zur heiligen Kommunion und bring den lieben Jesus mit heim!“ — „Morgen früh, mein Kind, morgen früh.“ Wohl zwanzig Mal in der Nacht hat er mich gefragt: „Grossmutter, ist noch nicht morgen früh? — Wann gehst du denn zum lieben Jesus?“ — Er konnte es kaum mehr hervorbringen, immer enger wurde es im kleinen, entzündeten Hälschen, immer schwächer, stossender der Atem. Ich wollte, ich konnte nicht fort von dem geliebten Kinde, aber er sah mich so flehentlich an und bat: „Geh doch, Grossmutter, geh!“ — Und endlich ging ich doch. — „O Heiland, mach mir das Kind gesund“, betete ich auf dem Heimweg und ging so rasch ich konnte. Heinrich legte seine glühheissen Aermchen um meinen Hals und versuchte, mich auf den Mund zu küssen, aber er konnte es nicht mehr. „Jesus! Jesus!“ hauchte er noch, dann brachte er nichts mehr hervor, aber seine grossen blauen Augen hafteten immer auf mir — in einer Stunde war er zu seinem lieben Jesus gegangen.“

Es ist doch gewiss schrecklich, dass in so gut gesinnten Kreisen noch eine solche Unkenntnis des göttlichen und kirchlichen Rechtes herrschen kann. Damit diese Kinder auch zu Jesus gehen können, seien sie gesund oder krank, dafür soll jeder Priester mit Freuden arbeiten.

„Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht; denn ihrer ist das Himmelreich.“

In der grössten Not der neuen Zeit, am zweiten Jahrestage des Weltkrieges, wandte sich Papst Benedikt XV. an die Kinder der ganzen Welt, sie möchten durch eine Sühnekommunion der Welt den Frieden bringen. Dabei erklärt der Papst, dass ihm nichts so sehr am Herzen liege, „als dass die Dekrete Sacra Tridentina Synodus und Quam singulari, die auf Befehl seines Vorgängers Pius X. seligen Andenkens erlassen wurden, pflichtgemäss voll und ganz eingehalten werden“ (Acta Apost. Sedis 1916 p. 217). Am 30. Juli empfing der Heilige Vater 4000 römische Kinder, die am gleichen Morgen seinem Rufe gefolgt waren, und sagte zu ihnen in einer herrlichen Ansprache: „Die Allmacht ist eine Tochter eurer Unschuld, weil bei Gott die Stimme eines unschuldigen Herzens weit mehr vermag als jene eines bussfertigen und reuigen Herzens. ... Und wenn eure

Unschuld und eure Schwachheit euch so mächtig machen, wie viel mehr noch die Vorliebe, die Jesus euch entgegenbringt. . . . Auf diese eure Allmacht vertrauten Wir, als Wir aus Anlass eines so traurigen Jahresgedächtnisses euch alle einluden, dem Tische des Herrn euch zu nahen.“ (Schweiz. K. Z. 1916, S. 257.)

Luzern.

Dr. Oskar Renz.

St. Fidelis v. Sigmaringen.

1622—1922.

Feldkirch.

Niemand erwartete einen solchen Aufmarsch zur Jahrhundertfeier des Martertodes des hl. Sohnes des hl. Vaters Franziskus. Aus allen Tälern Vorarlbergs, aus der Schweiz, Liechtenstein, von der Donau und von der Mosel kamen sie in der Fideliswoche nach Feldkirch. Auf 20,000 schätzte man die Teilnehmer am Festzuge durch die Stadt und dichtgedrängt standen andere Spalier an den Strassen. Eine hochehrwürdige Glaubenskundgebung und Verehrung hl. Reliquien nach den unsäglichen Kriegsleiden! Als vom Portale der Stadtpfarrkirche der Segen mit dem Haupte des hl. Fidelis erteilt wurde, senkten sich an die fünfzig Vereinsfahnen.

Der hochwürdigste Bischof von Chur hatte am Abend des 23. April durch seine Predigt in der Kirche die Fideliswoche eröffnet. Aber nicht nur die Kapuzinerkirche mit der Fideliskapelle und Zelle erwies sich zu klein, sondern auch die Stadtpfarrkirche. Als der hochwürdigste Bischof von Feldkirch die Schlusspredigt hielt am 30. April, füllten die gedrängten Volksscharen den grossen Platz vor der Pfarrkirche. Männer aus dem Volke sagten, eine solche Feier übertreffe jedes weltliche Fest. Dennoch hielten die Sozialisten ihren Umzug durch Feldkirch am 1. Mai und hatten Abfallsschriften verteilen lassen in den Eisenbahnerwerkstätten, und zum Austritt aus der katholischen Kirche aufgefordert. Man fürchtete sie diesmal nicht. Fast hätte man Mitleid bekommen, so arm und klein nahm sich am 1. Mai ihre Demonstration gegen die am Vortage zu Ehren eines Heiligen aus. Sie hatten keinen in ihrem Zuge zum Heiligsprechen. Sie haben auch keinen Doktor der Philosophie und beider Rechte, der auf das Geld verzichtete wie Pater Fidelis und im armen Gewande und mit Entbehrungen aller Art sein Blut vergoss für das, was er predigte. Es kamen denn auch Bessergesinnte aus der sozialdemokratischen Organisation am 1. Mai in die Fideliskapelle, um das arme Gewand des Heiligen anzusehen, auch um zu knien im Gebete zu Gott und den Segen durch seinen treuen Diener Fidelis zu empfangen.

Die Fideliswoche wurde zur Missionswoche.

Seewis.

Am 24. April 1922 fuhr der Schreiber dies von Landquart hinein durch die Talenge ins Prättigau. Er wollte zur Martyrerstätte. In Pardisla stiegen bescheiden und still zwei Kapuzinerpatres mit ihm aus. Sie zeigten dem hier Unbekannten den Weg und sorgten ihm für einen Ministranten zur hl. Messe daselbst in der Kapuzinerkirche. Sonst kam — niemand des Weges — am dreihundertsten Todestag des hl. Fidelis. Der in Pardisla stationierte Pater begleitete seine zwei Mitbrüder den Berg hinauf nach Seewis. — Es waren genau dreissig Jahre seit meiner ersten

hl. Kommunion und so feierte ich die hl. Messe hier im Stillen für meine Mitkommunikanten zu Ehren des hl. Fidelis.

„Die Wege nach Sion trauern, weil niemand zum Feste kommt . . . ihre Priester seufzen . . . und sie selbst ist von Bitterkeit überwältigt.“ — Nach 11 Uhr ging auch ich durch die Landstrasse bergauf nach Seewis, einsam den schmerzhaften Rosenkranz betend für die getrennten Brüder. Niemand kam da des Weges als drei schwarzgekleidete Frauenspersonen. Sind es Pilgerinnen? Vielleicht. — Nach einer Stunde bin ich oben. Dort drüben an der steilen Halde steht die Kirche, in der Pater Fidelis am 24. April 1622 gepredigt: „Ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller!“ (Epheserbrief 4, 5. 6.) — Waren diese hl. Apostelworte nicht für uns Christen?

Ich gehe über den Friedhof. Da stehen auch Kreuze, wenigstens einige, auf Grabhügeln. Es sei jedoch gegenwärtig kein einziger Katholik in Seewis, sagten mir am Morgen die Patres. Ich gehe zum Kirchenportale und will öffnen, aber es ist verschlossen und verriegelt. Da drinnen ist ja — niemand, auch der Heiland im allerheiligsten Sakramente nicht. Das ewige Licht ist ausgelöscht. Da drinnen ist dem katholischen Priester verboten, die Stelle dessen zu vertreten, von dem im Psalme 109 geschrieben steht: „Du bist Priester, ewiglich nach der Ordnung Melchisedechs.“

Vor anno 1622 ging auch in diesem Gotteshause in Erfüllung, was der Herr durch den Propheten Malachias (1, 11.) gesprochen: „Vom Aufgange der Sonne bis zum Untergange wird mein Name gross werden unter den Völkern und an allen Orten wird meinem Namen geopfert und ein reines Speisopfer dargebracht werden.“

Eine kurze Strecke unter der Kirche in Seewis, einen Steinwurf weit, haben die Kapuziner ein gartengrosses Stück Wiesland gekauft und eingefriedet. Auf dieser Stätte liessen sie heuer einen kleinen Brunnen einrichten und darüber einmeisseln:

„ST. FIDELIS
1622—1922.“

B.

Produktion des Kreis-Cäcilienvereins Luzern.

Am verflossenen 30. April fand in der Kirche zu St. Paul in Luzern die Kirchengesangs-Produktion des Kreis-Cäcilienvereins Luzern statt. Nach vorausgegangener Hauptprobe für den Gesamtchor öffneten sich die Pforten des weiten, prächtig akustischen Kirchenraumes, der sich rasch in erfreulicher Weise mit erwartungsvollen Zuhörern bis auf den letzten Platz füllte. Die auch vom Lande trotz des stürmisch-regnerischen Tages zahlreich herbeigeeilten Gläubigen sahen sich nicht getäuscht, denn die flott arrangierte Aufführung gelang trefflich und jedermann war erfreut ob den sauber und frisch vorgetragenen Liedern und liturgischen Gesängen der Einzelvereine und des Gesamtchores.

Seit 1910, wo sich die Chöre des Luzerner Kreises zu Reussbühl in edlem Wettstreite massen, ist diese Produktion unseres Erinnerns die erste Wiederholung. Dass sich unsere Cäcilienchöre hören lassen dürfen, zeigte die best gelungene Aufführung, an der diesmal elf Chöre mit insgesamt 380 Sängerinnen und Sängern teilnahmen. Es steht

dem Schreibenden nicht zu, eine Kritik über die Leistungen der Chöre im Einzelnen wie im Gesamten hier abzugeben, jedoch drängt es ihn, auf einige allgemeine, namentlich auf eine sehr erfreuliche Erscheinung hinzuweisen, die der Beachtung ganz besonders wert und den Cäcilienchören hoch anzurechnen ist, weil sie einen erfreulichen Auftakt und mutiges, zielbewusstes Vorwärtstreben erkennen lässt. Oder ist es nicht ein sehr gutes Zeugnis für die einzelnen kirchlichen Gesangsvereine, dass sie sich von den viel zu lange sich behaupteten, total falschen Vorurteilen gegen den Choral endlich losgerissen haben? Das Programm verzeichnete für jeden Chor, jeweilen dem figurierten Gesangstück vorangestellt, als ersten Vortrag eine Choralnummer aus dem Kyriale oder Graduale. Das über Erwarten gute Gelingen dieser Vorträge zeugt von ernstem Arbeiten der Chordirektion und -mitglieder, und nicht zuletzt bedeutet dieser Erfolg eine berechtigte Anerkennung für die jahrelangen Bemühungen der den Kreis-Cäcilienverein leitenden Herren. Der Fortschritt der Chorleistungen liess sich deutlich gerade in dem betreffenden Choralvortrag ermessen. Wir denken, dass diese höchst erfreuliche Tat, die dem Wunsche der Kirche willig und freudig gefolgt, nicht ohne nachhaltigen Nutzen für die Chöre selbst sein wird. Kostet das Eindringen in den tiefen Sinn und Geist der liturgischen Choralgesänge, deren richtige und kunstvolle Wiedergabe ein Hauptziel der Kirchenchöre sein muss, ohne Zweifel viel Geduld und grosse Ausdauer bei Dirigent und Chormitglied, so darf nicht vergessen werden, dass der Choral, wie ihn die hl. Kirche uns vorlegt, auf dem Gebiete der Musik ein unübertreffliches Kunstwerk darstellt, das des vertieften Studiums wert ist. Die Aufführung zu St. Paul hat gezeigt, dass auch der weniger gebildete Zuhörer den gut vorgetragenen Choral zu erfassen vermag und seine Andacht in hohem Masse gesteigert wird. Sicherlich sind die Cäcilienvereine von der Produktion mit dem besten Vorsatz heimgekehrt, den Choral mit Eifer und Ernst weiter zu pflegen. Ist dies erreicht, so hat die Kreisauflührung das Streben der Chöre ihrem Ziele ein schönes Stück näher geführt. — Weniger erfreulich war für uns das Fernbleiben einiger Chöre aufgefallen. Mögen diese Saumseligen in Zukunft ihre Mitwirkung nicht versagen!

Die Produktion selbst wurde eröffnet durch die D-moll-Sonate von F. Mendelssohn, gespielt vom geschätzten Präsidenten des kantonalen Cäcilienvereins, Herrn Musikdirektor J. Frey, Sursee. Ein besonders Lob gebührt dem tüchtigen Direktor namentlich auch für die glücklich gelöste, keineswegs leichte Aufgabe, die Gesänge der einzelnen Chöre kunstgemäss miteinander zu verbinden, wodurch die Gesamtwirkung der ganzen Aufführung nicht wenig an Einheit gewann. Ebenso gefiel uns die dezent zurücktretende, sich nicht protzig aufdrängende und darum lästig wirkende Orgelbegleitung der verschiedenen Choralgesänge. Unter der strammen Leitung des Kreisdirektors A. Schaffhauser, Root, kamen vom Gesamtchor zwei Choräle und zwei mehrstimmige Lieder in prächtigem Fluss zum Vortrag. Nach dem Predigtlied (Nr. 62 aus dem Diözesangesangbuch) sprach HHr. Pfarrer R. Pfyffer, Reussbühl, ein kurzes, praktisches Kanzelwort über das Thema: „Venite, exultemus Domino, jubilemus Deo salutari nostro“, worauf die Einzelchöre ihr Können zeigten. Es folgte die Aussetzung des hochwürdigsten Gutes und der sakramen-

tal Segen unter grosser Assistenz durch den bischöflichen Vertreter Msgr. Stiftspropst Dr. Segesser. Damit fügte sich die kirchenmusikalische Produktion mit der hl. Handlung zu einem harmonischen Ganzen zusammen. Erhebend wirkten dabei die vom Gesamtchor vorgetragenen kirchlichen Volksgesänge (Nr. 19 und 55 aus dem Diözesangesangbuch). Mit dem Konzert-Postludium für Orgel von G. Riemenschneider schloss die würdig verlaufene Aufführung kurz nach 4 Uhr.

Nach dem angestregten ersten Teil vereinigten sich die Chöre zu einem Vespertrunk im Hotel Union, wo der Kreispräsident den Teilnehmern in beredten Worten für den Eifer und den Fleiss den besten Dank aussprach und zur weiteren Ausdauer namentlich in der Pflege des Choralen ermunterte. HHr. Stiftspropst Dr. Segesser gab seiner hohen Befriedigung über das Gelingen der Produktion Ausdruck und der Freude, dass der Choral von den Chören so gut gepflegt werde. Diese Reden wurden gewürzt von einigen weltlichen Liedern. Bald schlug die Stunde des Abschieds und man versprach sich gegenseitig, auf dem hehren Gebiete der Musica sacra tüchtig weiterzustreben. Fiat!

H.

Kirchen-Chronik.

Der Papst und die Konferenz von Genua. Dem Präsidenten der Genueser Konferenz Facta und jenen Delegationen, deren Regierungen mit dem Papst diplomatische Beziehungen unterhalten, wurde zu dem letzten Friedensbrief des Papstes durch den Unterstaatssekretär Msgr. Pizzardo folgendes Memorandum zugestellt:

„Im Briefe des Papstes vom 29. April an den Kardinalstaatssekretär ist dieser beauftragt worden, den Mächten die Wünsche des Heiligen Vaters für das glückliche Ergebnis der Konferenz von Genua, besonders für das russische Volk, mitzuteilen. Da ihm der jetzige Stand der Dinge nicht gestattet, sich durch seine ordentlichen päpstlichen Gesandten an jede Kanzlei zu wenden, benützt der Heilige Stuhl die Gegenwart der Delegationen der Staaten, mit denen er diplomatische Beziehungen unterhält, in Genua, um ihnen direkt den Wortlaut des päpstlichen Dokumentes zu übermitteln und ihre Aufmerksamkeit, sowie jene der Konferenz auf einige besonders wichtige Punkte zu lenken.

In der historischen Stunde, da es sich um die Wiederzulassung Russlands in den Kreis der zivilisierten Staaten handelt, wünscht der Heilige Stuhl, dass die religiösen Interessen, die die Grundlage jeder wahren Zivilisation sind, in Russland gewahrt werden.

Infolge dessen verlangt der Heilige Stuhl, dass in dem unter den in Genua vertretenen Mächten abzuschliessenden Abkommen in irgend einer Weise, aber sehr ausdrücklich, die drei folgenden Klauseln aufgenommen werden:

1. Die volle Gewissensfreiheit für alle Russen und Ausländer ist in Russland gewährleistet. — 2. Ebenso ist die private und öffentliche Ausübung der Religion und des Kultus gewährleistet. (Diese zweite Klausel entspricht den Erklärungen, die der russische Delegierte Tschitscherin in Genua abgegeben hat.) — 3. Die Immobilien, die irgend

einer religiösen Körperschaft gehörten oder noch gehören, werden ihr zurückgegeben und geachtet.“

Aus diesem Memorandum geht hervor, dass der Papst nicht mit den Sovietdelegierten direkt verhandelt, sondern mit der Konferenz von Genua. Die Meldungen, die schon wieder von einem Abkommen zwischen Msgr. Pizzardo und den Vertretern Russlands sprechen, sind, wie auch aus dem letzten unzweideutigen Dementi des „Osservatore“ (s. letzte Nummer der K.-Z.) erhellt, offenbar Falschmeldungen. Die Aufnahme der päpstlichen Klauseln wäre von der grössten Bedeutung, nicht nur für Russland, sondern für ganz Europa. Die bürgerliche Toleranz wäre nicht nur für Russland, sondern einschliesslich für sämtliche an der Konferenz vertretenen Staaten als Staatsgrundsatz proklamiert.

Die dritte Klausel wahrt mit dem Eigentumsrecht der religiösen Körperschaften das Privateigentum überhaupt. Bekanntlich vertritt Frankreich gegenüber den Soviets mit aller Entschiedenheit den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums. Mit der dritten Klausel seines Memorandums weist nun der Vatikan in ungemein kluger Weise auf die Wahrheit hin, dass man den Grundsatz des Privateigentums verletzt, wenn man die religiösen Körperschaften, Klöster und Kongregationen, beraubt. Waldeck-Rousseau, Combes und Konsorten waren in ihrer Art auch Bolschewisten. Und nicht nur sie . . .

Werden die päpstlichen Klauseln in den europäischen Vertrag aufgenommen, der an der Genueser oder an einer folgenden Konferenz geschlossen wird, so wäre dies von grösster Bedeutung für die europäische Kirchenpolitik. Der Hl. Stuhl würde sich auch die reichsten Verdienste um die russische Kirche erwerben, und würde so ihre Wiedervereinigung mit der römischen Mutterkirche sehr gefördert.

Unsere obige Darstellung wird in einem Leitartikel des „Osservatore Romano“ vom 15./16. Mai bestätigt. Das vatikanische Organ erklärt, dass die Gerüchte über einen zwischen Msgr. Pizzardo und der russischen Delegation geschlossenen Vertrag jeder Grundlage entbehren. Ebenso sei es nicht richtig, dass Msgr. Pizzardo die dritte Klausel zurückgezogen habe. Msgr. Pizzardo habe bloss auf den ersten zwei Punkten besonders bestanden, da die dritte Klausel noch nicht definitiv in Beratung gezogen werden konnte, weil die Frage des Eigentums zur Zeit bei der Konferenz noch pendent sei.

V. v. E.

Eucharistischer Weltkongress zu Rom. Der „Osservatore Romano“ veröffentlicht das Programm des Eucharistischen Weltkongresses, der vom 24. bis 29. Mai in Rom tagen wird.

Am 24. Mai wird ein Empfang der Kongressteilnehmer im Belvederehof des Vatikans stattfinden mit Rede des Kardinals Vannutelli und Antwort des Hl. Vaters. Am 25. Mai ist Papstmesse in St. Peter und am Nachmittag eine Feier bei den Callistus-Katakomben mit Prozession und Rede u. a. von P. Janvier O. P. und von Msgr. Keppler, Bischof von Rottenburg. Am folgenden Tage findet eine nächtliche Anbetung in St. Peter statt, an der der Hl. Vater teilnehmen wird. Am 28. Mai ist Generalkommunion der Kinder im Kolosseum, und am Nachmittag wird die grosse sakramentale Prozession stattfinden, bei der Kardinale das Allerheiligste tragen werden. Die Marschroute der Prozession scheint noch nicht bestimmt zu sein. Der „Osservatore“ gibt an: Itinerario: S. Giovanni (in Laterano). Von der Loggia dieser Basilika wird der feierliche Schlusssegens erteilt, und am Abend ist Illumination der Stadt.

Der Herz-Jesu-Priesterkongress zu Freiburg.

Soeben ist im Verlag von Felix Rauch in Innsbruck obgenannte Broschüre erschienen, welche einerseits einen kurzen Ueberblick über den Kongress enthält, andererseits alle Referate im Wortlaute bringt. Da diese die Kernpunkte der modernen Seelsorge behandeln, so dürfte die Broschüre dem hochw. Klerus eine willkommene Gabe sein — namentlich für Herz-Jesu-Predigten neue Anregung bieten.

Wir möchten den hochw. Klerus recht freundl. bitten, die Broschüre, welche nächstens durch Heinrich Schneider in St. Margrethen zugeschiedt wird, nicht zu refusieren, sondern das „Schweizer-Fränkli“ dafür zu erlegen. Man rechnet hauptsächlich mit der guten Aufnahme in der Schweiz, damit die Druckkosten gedeckt werden können und die Broschüre in Deutschland und Oesterreich um mässigen Preis abgegeben werden kann. M.

Kirchenamtlicher Anzeiger

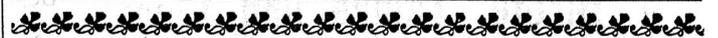
für das Bistum Basel.

Moniteur officiel.

Diesjährige Cura-Prüfungen des II. Distriktes (Kantone Solothurn und Basel, Laufenthal, Bern, Biel):

Dienstag den 27. Juni: Jahrgang 1919; Donnerstag den 6. Juli: Jahrgang 1920; Donnerstag den 20. Juli: Jahrgang 1921. — Das Nähere ist den HfH. Examinanden durch Zirkular vom 11. April mitgeteilt worden.

Die Prüfungskommission.



Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von

RÄBER & CIE., LUZERN.



Occasion!

Billig zu verkaufen einen vollständig neuen sehr schönen

Projektions-Apparat

erstklassige Marke, mit Halbwatt-Lampe, sehr praktisch zum verpacken und sehr bequem transportabel. Auskunft unter S. D. durch die Exped. der Kirchen-Zeitung.

CIGARREN

Tabake, Cigaretten

beziehen Sie vorteilhaft bei

Heribert Huber
Cigares

Hertensteinstr. 56, Luzern.

Drucksachen liefern billigst Raber & Cie

Stelle - Gesuch.

Eine junge, brave Bauerntochter wünscht als

Aushilfe

in ein Pfarrhaus einzutreten, wo sie das Kochen erlernen könnte. Lohn Nebensache. Auskunft erteilt das Pfarramt Adligenswil.

Gebetbücher

in grosser Auswahl vorrätig bei RÄBER & Cie., Luzern

Messweine

sowie Tisch- und Spezialweine empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl. z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal; bebildigte Messweinflieferanten

Messwein

Fuchs - Weiss & Co., Zug bebildigt.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

◆◆◆◆ Eigene Werkstätte für ◆◆◆◆

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten-Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◆◆◆◆ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◆◆◆◆

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente
Kirchenfahnen
Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc.

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Statlonen

Pension Geel - Bünzly

im kath. Akademikerheim Zürich, Hirschengraben 82 ganz nahe beim Bahnhof, direkt über der Limmat

empfehltsich besonders den durchreisenden HH. Geistlichen und weitem gebildeten Herren. Anerkannt sorgfältig gepflegte Küche, fertige Einzel-Mahlzeiten, sowie auch Spezialplatten.

Unsere kleinern, abgeschlossenen Räume, zu Sitzungen sehr geeignet, sind in der kurzen Zeit schon oft benutzt und sehr beliebt geworden. **Telephon: Hottigen 76.22**

Das Schneider-Atelier

des Missionshauses Betlehem, Immensee liefert **Soutanen, Soutanellen, Gehrockanzüge Birete, Talare und Cingula**

in jeder Form und vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise. Verlangen Sie Offerten.

ADOLF BICK, WIL



Gold- und Silber-Schmied

Allbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiede- und Metall-Arbeiten jeder Art

Gegr. 1840

Kunstvolle Neuerstellung

sowie durchaus fachgemässe und kunstgerechte

Renovation

Feuervergoldung :: :: Versilberung sämtl. Reparaturen etc.

Empfohlen durch erste kirchliche Kunst - Kritiker der Schweiz

Zeugnisse

und Offerten zu Diensten. Ankauf von Alt Gold und Silber.

Noflaner St. Ulrich-Gröden-Italia

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehltsich für Lieferung aller kirchlichen Gegenstände aus Holz und Stein. — **Umtausch.** — Suche auch für meine Söhne mehrere gebrauchte **Fahrräder (Velos)** und wäre ich sehr gerne bereit, kirchliche Gegenstände gegen solche in meiner leistungsfähigsten Ausführung zu liefern. — Uebernahme durch einen Spediteur bei Uebergabe der gewünschten Arbeit. — **Zuschriften erbittet Obiger.**

Montage von elektr. Kirchenheizungen

und Glockenläutmaschinen.

TELEPHON N° 72

Elektr. Unternehmungen
A.G. Uznach

JH 2633 Lz

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität

in- und ausländische

:: Tischweine ::

als

Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung, Bremgarten.

Herz-Jesu - Statue

in reinem, weissen Marmor zu verkaufen. — Grösse 100 cm. — Photographie zur Einsicht. — Dasselbst ein grosser Posten Kirchen-Fenster, sowie 1 gotisches Kirchen-Portal aus Eichenholz, Höhe 4 Meter.

Robert Rösli-Stadelmann Bildhauer — — Wolhusen.

Ewiglichtöl Ia

garantiert tadellos und sparsam brennend empfiehlt

R. Müller-Schneider Ww.

Wachskerzen - Fabrik Altstätten (St. Gallen)

Der höchwürdigen Geistlichkeit und den löblichen Anstalten möchten wir **unser Lager** in **Glas, Kristall, Porzellan**

und **Haushaltungs - Artikel**

in Empfehlung bringen.

A. und Th. Heggli

vormals

Ruepp-Gloggner

unter der Egg 11, Luzern

Könnte ein erholungsbedürftiger

Priester

(Schweizer im Ausland) in einem **Landpfarrhaus** für einige Zeit **Unterkunft finden?** — Jede nähere Auskunft erteilt gerne die Chiffre L. K. Z.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Elnsteden.